

**Entgeltordnung
des Landkreises Elbe-Elster
für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda,
Standort Elsterschloss-Gymnasium
(EntgeltO MZH EE)
vom 7. Dezember 2010**

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 23 vom 23. Dezember 2010)

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Entgelte**

Für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, werden Entgelte erhoben.

Für das dauerhafte Aufstellen bzw. Aufhängen von Sponsorenwerbung in der Mehrzweckhalle (ausgenommen ist Sponsorenwerbung für jeweils einmaligen Einsatz) wird als Entgelt ein prozentualer Anteil der hierfür erzielten Werbeeinnahmen erhoben. Die Form der Sponsorenwerbung ist im Vorfeld mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

**§ 2
Entgeltpflichten**

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag eine Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle Elsterwerda vereinbart hat bzw. wer Sponsorenwerbung anbringt/aufstellt. Die Entgeltspflicht gemäß § 4 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

**§ 3
Geltungsbereich**

Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 4 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle beträgt

a) für gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt

- bei Nutzung der gesamten Halle 20,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 10,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle 36,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 18,00 €/Std.

Wird die Mehrzweckhalle Elbe-Elster für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

Bei der Nutzung der gesamten Halle mit Bestuhlung/Bühne werden 10,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

Bei der Nutzung eines Hallenteils mit Bestuhlung/Bühne werden 5,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

c) für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle 90,00 €/Std. bis 150,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils 45,00 €/Std. bis 75,00 €/Std.

d) Für das Anbringen bzw. Aufstellen von Sponsorenwerbung sind 5 % der hieraus erzielten Spenden des Vorjahres zu entrichten.

(2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch gemeinnützige Vereine wird das Entgelt wie folgt reduziert:

Nutzung ganze Halle:

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0% bis einschließlich 25,0 % um 4,00 €/Std. auf 16,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0% um 6,00 €/Std. auf 14,00 €/Std.
- ab 50,0 % bis einschließlich 75,0% um 8,00 €/Std. auf 12,00 €/Std.
- über 75,0% um 10,00 €/Std. auf 10,00 €/Std.

Nutzung eines Hallenteils:

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

| | |
|--|--------------------------------|
| - ab 5,0% bis einschließlich 25,0 % | um 2,00 €/Std. auf 8,00 €/Std. |
| - über 25,0 % bis einschließlich 50,0% | um 3,00 €/Std. auf 7,00 €/Std. |
| - ab 50,0 % bis einschließlich 75,0% | um 4,00 €/Std. auf 6,00 €/Std. |
| - über 75,0% | um 5,00 €/Std. auf 5,00 €/Std. |

Dieser Kinder- und Jugendanteil ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(3) Bei Punktspielen, Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen, Wettkämpfen wird das Entgelt nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(4) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(5) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(6) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurück liegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

7.02.07

(3) Das Entgelt für unter § 4 Abs.1 Ziff. d) ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o. ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen ist, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Bei Nachberechnungen ist das Entgelt mit Fälligkeit 2 Wochen ab Zugang der Nachberechnung zu zahlen.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski
Landrat